

eines Mitpächters während laufender Pachtperiode, vorausgesetzt, daß dadurch die Zahl von zwei Pächtern nicht überschritten wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 16. Juni 1904.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.
v. Hinüber. K. Graefel. Rückbeschel.